

BGer 9C 400/2017 vom 24. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_400_2017

FR: TF 9C 400/2017 du 24 août 2017

IT: TF 9C 400/2017 del 24 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Valideneinkommen; Invalideneinkommen) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet der unbefristete Anspruch auf eine halbe Rente ab 1. September 2015 (Art. 28 IVG). Die von der Vorinstanz vom 1. April 2014 bis zum 31. August 2015 zugesprochene halbe Rente sowie die zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. März 2016 gewährte Viertelsrente stehen ausser Diskussion (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Insbesondere hat es den Einkommensvergleich bei erwerbstätigen Versicherten (Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG) richtig dargestellt (vorinstanzliche E. 5.2; vgl. zur Ermittlung des Valideneinkommens auch BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30 sowie zur Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund der konkreten beruflich-erwerblichen Situation der versicherten Person BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593 f.).

E. 3

Strittig ist einzig die Bestimmung von Validen- und Invalideneinkommen ab dem 1. September 2015 und daraus folgend die Bemessung des Invaliditätsgrades. Unbestritten ist die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers um 50% in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

E. 3.1

Die Vorinstanz setzte als Valideneinkommen den letzten vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten AHV-pflichtigen Verdienst ein, was an die Nominallohnentwicklung angepasst Fr. 77'111.10 ergab (vorinstanzliche E. 5.3 und 5.6). Für das Invalideneinkommen stellte sie auf den effektiven Verdienst ab, der auch die ausbezahlten Überzeitenschädigungen enthielt (vorinstanzliche E. 5.5).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, als Valideneinkommen ab dem Jahr 2016 sei ein Monatslohn von Fr. 6'600.- (x 13) einzusetzen, also das Doppelte seines jetzigen tatsächlichen Verdienstes, entsprechend Fr. 85'800.- pro Jahr. Die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) verletzt, indem sie versäumt habe, den Arbeitgeber nach seinem Lohn im Gesundheitsfall zu fragen, obwohl sein tatsächlicher Verdienst für ein 50%-Pensum im Jahr 2016 Fr. 3'300.- statt bisher Fr. 2'962.- betragen

habe. Bezüglich des Invalideneinkommens bringt er im Wesentlichen vor, bei der Auszahlung von Überstunden, die er ab Mitte 2015 regelmässig erhalten habe, handle es sich nicht um das Äquivalent einer entsprechend erbrachten Leistung, sondern um Soziallohn, welcher nicht zu berücksichtigen sei.

E. 3.3

Soweit die Argumentation des Beschwerdeführers auf den Arbeitgeberbescheinigungen vom 12. und vom 26. Mai 2017 beruht, ist sie nicht zu hören. Bei diesen Dokumenten handelt es sich um unzulässige echte Noven (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2. S. 548; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123). Ohnehin könnte ihr aber nicht gefolgt werden: Ein höheres Valideneinkommen hätte aufgrund der Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 3 bzw. Art. 61 lit. c ATSG) spätestens vor der Vorinstanz vorgebracht werden müssen, nachdem bereits die Verwaltung auf den letzten tatsächlichen Verdienst im angestammten Beruf vor Verschlechterung des Gesundheitszustandes abgestellt hatte. Das kantonale Gericht durfte, da keine Hinweise auf ein höheres Einkommen im Gesundheitsfall vorlagen, in antizipierter Beweiswürdigung und ohne den Untersuchungsgrundsatz zu verletzen auf weitere Abklärungen hierzu verzichten. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 ein höheres Einkommen als im Vorjahr erzielt hat, arbeitete er doch in diesem Zeitpunkt bereits an einem dem Belastungsprofil angepassten Arbeitsplatz. Es kommt dazu, dass er nicht zuletzt dank der von der Invalidenversicherung übernommenen Zusatzausbildungen in die Lage versetzt wurde, Projektarbeiten zu erledigen. Der in der angepassten Tätigkeit erzielte Lohn lässt deshalb keine Rückschlüsse auf das Valideneinkommen zu. Auch die Rügen bezüglich des Invalideneinkommens verfangen nicht. Bereits die Vorinstanz hat - für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) - gestützt auf eine Beweisauskunft der Arbeitgeberin (welche die Frage danach, ob der angegebene Lohn der Arbeitsleistung entspreche, mit "Ja" beantwortete) festgestellt, dass es sich beim ausbezahlten Lohn nicht um Soziallohn handelte. Der Beschwerdeführer hat diese Beweisauskunft, welche ihm von der Vorinstanz am 22. Februar 2017 zugestellt wurde, unkommentiert gelassen (zum Replikrecht vgl. z.B. BGE 133 I 100 E. 4.8 S. 105). Da keine Veranlassung bestand, an der Auskunft der Arbeitgeberin zu zweifeln, durfte das kantonale Gericht ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von weiteren Abklärungen absehen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.